



An die Direktionen der Grundschul-,  
Schulsprengel, Mittel- und Oberschulen

Bozen, 04.04.2019

Bearbeitet von:  
Insp. Franz Lemayr  
Tel. 0471 417 660  
Franz.Lemayr@schule.suedtirol.it

## Mitteilung

### Richtlinien und Hinweise zur Zuweisung der Integrationsstunden

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor,

mit dieser Mitteilung gebe ich Ihnen Informationen zur Berechnung des funktionalen Plansolls der Integrationslehrpersonen und zur Zuweisung dieser Stellen.

### Berechnungskriterien für das funktionale Plansoll der Integrationslehrpersonen

Der Integrationsstellenplan wird durch das Referat Inklusion berechnet. Die Zuweisung der Integrationslehrpersonen an die Grund-, Mittel- und Oberschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit und unter Anwendung transparenter Kriterien.

Für jeden Schüler und jede Schülerin mit Beeinträchtigung (also mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992) ist im Grundkontingent die gleiche Mindestanzahl von Integrationsstunden vorgesehen.

1. Für jede Funktionsdiagnose 104/1992 wird eine Viertelstelle berechnet.
2. Für eine Funktionsdiagnose 104/1992 mit großem Unterstützungsbedarf, bei der in der Regel kein/e Mitarbeiter/in für Integration zugewiesen wird, wird eine Drittelstelle berechnet (leichte Intelligenzminderung; mittel- oder hochgradige Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit).
3. Für jeden klinischen Befund, bei dem in besonders schweren Situationen auch Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 im schulischen Kontext gewährt werden können, wird eine Siebtelstelle berechnet. Hier wird nicht bewertet, ob im klinischen Befund die Maßnahmen 104/1992 im schulischen Kontext gewährt wurden oder nicht. Wir nehmen in diese Gruppe alle klinischen Befunde auf, die zur „Risikogruppe 104/1992“ gehören, ohne auf die konkrete Maßnahme zu achten.
4. Jeder klinische Befund, der im Einklang mit den Diagnoserichtlinien eine schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten nachweist, wird bei der Zuweisung wie eine Funktionsdiagnose laut obenstehenden Punkt 1 behandelt.

Das Zusatzkontingent wird in der Unterstufe mit einem gewichteten Gesamtschüler/innen/schlüssel berechnet. In der Oberstufe wird das Zusatzkontingent mit Bezug zur Anzahl aller Diagnosen berechnet, weil es sich nicht mehr um wohnortsnahe Gesamtschulen handelt und die Verteilung zwischen den Schulen sehr unterschiedlich ist.



## **Zuweisung der Integrationsstunden an die einzelnen Klassen**

Diese Zuweisung obliegt den Schulführungskräften, wobei zu beachten ist, dass der Integrationsstellenplan dafür errichtet wurde, um die Teilhabe und Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung gezielt zu unterstützen. Die Zuweisung der Integrationsstunden an die Klassen der Schülerinnen und Schüler mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 hat somit absoluten Vorrang und deren Förderung muss bestmöglich garantiert werden. Zumindest die im Grundkontingent pro Diagnose zugewiesenen Viertel- bzw. Drittelstellen sind also als Mindestzuweisung beizubehalten.

Die restlichen Stunden weisen die Schulführungskräfte aufgrund der jeweiligen Schulsituation und der internen Ressourcen den einzelnen Klassen zu. Grundlage für die Zuweisung der Stunden ist das Inklusionsprojekt für die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung. In diesem Projekt, dessen Kernstück der Individuelle Bildungsplan ist, werden die verschiedenen begleitenden, unterstützenden und vernetzenden Angebote und Maßnahmen genauso festgehalten wie die personellen und finanziellen Ressourcen sowie die Aufgaben und Rollen der einzelnen Akteurinnen und Akteure. Mögliche Maßnahmen zur Gewährleistung der didaktischen Kontinuität und zur etwaigen notwendigen spezifischen Fortbildung der Lehrpersonen und der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Integration werden ebenso festgehalten.

## **Projektgebunden zugewiesene Integrationsressourcen**

Ein kleiner Teil der Integrationsstunden wurde auf der Grundlage entsprechender Anträge projektgebunden für bestimmte Schwerpunkte im Integrationsbereich zugewiesen. Die mit dem Antrag verbundenen Vorgaben sind verbindlich. Sollten die Maßnahmen laut Antrag nicht verwirklicht werden, ist das Referat Inklusion umgehend zu informieren.

## **Personengebunden zugewiesene Integrationsressourcen bei Hörbeeinträchtigung**

Für jede Schülerin und jeden Schüler mit einer mittel- bis hochgradigen Schwerhörigkeit oder mit Gehörlosigkeit wurde im Grundkontingent bereits eine Drittelstelle berechnet. In jenen Fällen, in denen diese personengebundenen Ressourcen aufgrund der Beschreibung in den diagnostischen Dokumenten erhöht wurden, erhalten Sie eine persönliche Information. Die Ressourcen in diesem Bereich sind ausschließlich für die genannten Situationen gedacht und werden Integrationslehrpersonen mit spezifischen Kompetenzen bei der Förderung dieser Kinder und Jugendlichen und der entsprechenden Fortbildungsbereitschaft zugewiesen. Integrationslehrpersonen ohne entsprechende Kompetenzen sind angehalten, die spezifischen Fortbildungsangebote auf Landesebene zu nutzen.

## **Zuweisung der Integrationsstellen an die Lehrpersonen**

Die im funktionalen Plansoll zugewiesenen Integrationsstunden sind zweckgebunden, dürfen nicht gekürzt werden und scheinen im Stellenplan der Schule, im Supplenzstellenverzeichnis und in der Zuweisung der Aufträge an die Lehrpersonen als solche auf.

Bei der Zuweisung der Aufträge haben Integrationslehrpersonen mit dem entsprechenden Spezialisierungsdiplom absoluten Vorrang. Unter Berücksichtigung der Rechte dieser Personengruppe können höchstens 25 % des für Integration vorbehaltenen Stellenkontingentes der Schule in andere Stellen eingebaut werden. Der Anteil der Integrationsstunden muss bei gekoppelten Stellen mindestens 4 Wochenstunden umfassen. Diese kombinierten Stellen werden Lehrpersonen zugewiesen, die den gültigen Studientitel für den Fachunterricht und das vorgesehene Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht (oder nachrangig eine Teilqualifikation) haben. Mit Ausnahme von einigen Stunden der Fachintegration in der Oberstufe darf der Integrationsunterricht in einer Klasse niemals auf mehrere Lehrpersonen aufgeteilt werden.

Integrationsstellen, die weder durch Stammrollen-Integrationslehrpersonen noch durch provisorische Zuweisungen an Integrationslehrpersonen mit Spezialisierungsdiplom vergeben werden können, stehen in



der Mittel- und Oberschule in erster Linie für Ausbildungsverträge im Zusammenhang mit dem universitären Lehrgang für Integrationslehrpersonen zur Verfügung.

**Stundenausmaß der Ausbildungsverträge**

Die Ausbildungsverträge für den universitären Lehrgang für Integrationslehrpersonen umfassen zwischen 30 % und 90 % eines vollen Auftrages. Es dürfen maximal so viele Stunden sein, dass Freitag und Samstag arbeitsfrei und für den Besuch der Universität reserviert sind. Die Ausbildung kann auch mit einem Arbeitsvertrag in Vollzeit absolviert werden, wenn die Abwesenheit von den am Freitag und Samstag vorgesehenen Dienstverpflichtungen ganzjährig durch Bildungsurlaube abgedeckt wird.

Das genaue Stundenausmaß wird von der Schulführungskraft mit Bezug zur Verteilung der Stellen auf die Klassen getroffen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Betroffenen berücksichtigt werden sollten.

Es ist also damit zu rechnen, dass nach dieser Vergabe der Ausbildungsverträge Ende Mai wieder Integrationsstunden frei werden, die für die provisorische Zuweisung an Lehrpersonen ohne Spezialisierungsdiplom und die Supplenzvergabe zur Verfügung stehen. Weitere Hinweise für die Vergabe der Ausbildungsverträge werden mit Rundschreiben der Landesschuldirektorin festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Inspektor

Franz Lemayr

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des  
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: FRANZ LEMAYR

Steuernummer / codice fiscale: IT:LMYFNZ61B02A332W

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 21ad3e

unterzeichnet am / sottoscritto il: 04.04.2019

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 04.04.2019 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto  
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 04.04.2019